

Regionalrat Detmold

Der Vorsitzende

B E S C H L U S S

der Sitzung des Regionalrates

vom Montag, den 05.10.2020

Neuaufstellung des Regionalplans OWL - Erarbeitungsbeschluss - RR-Drucksache RR-11/2020

Beschluss:

1. Der Regionalrat Detmold beschließt die Erarbeitung des „Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold – Regionalplan OWL“ und beauftragt die Regionalplanungsbehörde gemäß §§ 9 Abs. 1, 19 Abs. 1, Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) und § 13 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) das Erarbeitungsverfahren durchzuführen (Erarbeitungsbeschluss).
Das Erarbeitungsverfahren wird auf Grundlage des zu dieser Beschlussvorlage anliegenden Entwurfs des Regionalplans durchgeführt. Der Regionalplanentwurf ist über den Internetauftritt der Bezirksregierung Detmold abrufbar (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>). Er besteht aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen und seinen Erläuterungskarten. Außerdem wird der Umweltbericht als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG zur Verfügung gestellt.
2. Nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPIG NRW, § 33 LPIG DVO werden die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG und sonstige Beteiligte im Erarbeitungsverfahren (Anlage 1) beteiligt. Ihnen wird ab dem 01. November 2020 Gelegenheit gegeben, innerhalb von fünf Monaten zum Entwurf des Regionalplans, zur integrierten Begründung, zu den Erläuterungen einschließlich der Erläuterungskarten und zum Umweltbericht als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung Stellung zu nehmen. Die Frist zur Stellungnahme endet am 31. März 2021.
3. Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) findet für alle Verfahrensschritte im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens für den Regionalplan OWL Anwendung. Sollte der Bundesgesetzgeber die Geltung des PlanSiG über den 31. März 2021 hinaus nicht verlängern, wird das Verfahren aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aus ROG und LPIG NRW weiter betrieben.
4. Ort und Dauer der Auslegung der Planunterlagen werden auf der Internetseite und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs.1 LPIG NRW und i. V. m. § 2 Abs.1 PlanSiG öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeiten der Form der Abgabe, u. a. auf eine elektronische Abgabe von Stellungnahmen, hingewiesen.
5. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold. Die Internetveröffentlichung ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die in § 9 Abs. 2 ROG angeordnete Auslegung.

Über den Internetauftritt der Bezirksregierung Detmold ist ebenfalls die Beteiligung der Öffentlichkeit, der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG und von sonstigen Beteiligten möglich. Dort besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans OWL, zu seiner integrierten Begründung und zum Umweltbericht als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung. Die Regionalplanungsbehörde stellt darüber hinaus auch weitere – nach ihrer Einschätzung – zweckdienliche Unterlagen ein.

Darüber hinaus erfolgt durch die für das Erarbeitungsverfahren zuständige Regionalplanungsbehörde eine physische Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 PlanSiG. Die Regionalplanungsbehörde ermöglicht in separaten Räumlichkeiten auf dem Gelände der Bezirksregierung Detmold die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen während der allgemeinen Dienstzeiten der Behörde. Die Einsichtnahme der Planunterlagen ist vor Ort auch elektronisch möglich. Es besteht die Möglichkeit dort auch elektronisch Stellungnahmen abzugeben.

6. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird nach § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde als zuständige Behörde stellen fest, dass eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Ein Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen wird bereitgehalten.
7. Darüber hinaus bittet der Regionalrat Detmold die kreisfreie Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn den Entwurf des Regionalplans OWL, seine integrierte Begründung, die Erläuterungen und den Umweltbericht als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung in eigener Verantwortung auszulegen.
8. Nach derzeitiger Rechtslage sind gemäß § 19 Abs. 3 LPlG NRW in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Es ist nicht abzusehen, ob diese Regelungen nach der Novellierung des Landesplanungsgesetzes aufrechterhalten werden. Die Regionalplanungsbehörde macht im Rahmen der Covid-19-Pandemie von den Regelungen des PlanSiG Gebrauch. Sollten Erörterungen zum geplanten Zeitpunkt – trotz geltender Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und unter Berücksichtigung des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus – möglich sein, entscheidet die Regionalplanungsbehörde über eine Durchführung von Erörterungsterminen mit mündlicher Verhandlung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig.

Neuaufstellung des Regionalplans OWL - Erarbeitungsbeschluss -

Bearbeitung:	Dez. 32 – Regionalentwicklung Regionalplanungsbehörde
Rechtsgrundlage:	Raumordnungsgesetz (ROG), Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW, Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO), Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG)

Beratungsfolge:	Termin:	Berichterstatter/in:
Kommission für Regionalplanung, Wissenschaft und Forschung	28.09.2020	AD Kronsbein
Regionalrat	05.10.2020	AD Kronsbein

Beschlussvorschlag:

- Der Regionalrat Detmold beschließt die Erarbeitung des „Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold – Regionalplan OWL“ und beauftragt die Regionalplanungsbehörde gemäß §§ 9 Abs. 1, 19 Abs. 1, LPIG NRW und § 13 Abs. 1 ROG das Erarbeitungsverfahren durchzuführen (Erarbeitungsbeschluss).
Das Erarbeitungsverfahren wird auf Grundlage des zu dieser Beschlussvorlage anliegenden Entwurfs des Regionalplans durchgeführt. Der Regionalplanentwurf ist über den Internetauftritt der Bezirksregierung Detmold abrufbar (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>). Er besteht aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen und seinen Erläuterungskarten. Außerdem wird der Umweltbericht als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG zur Verfügung gestellt.
- Nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPIG NRW, § 33 LPIG DVO werden die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG und sonstige Beteiligte im Erarbeitungsverfahren (Anlage 1) beteiligt. Ihnen wird ab dem 01. November 2020 Gelegenheit gegeben, innerhalb von fünf Monaten zum Entwurf des Regionalplans, zur integrierten Begründung, zu den Erläuterungen einschließlich der Erläuterungskarten und zum Umweltbericht als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung Stellung zu nehmen. Die Frist zur Stellungnahme endet am 31. März 2021.
- Das PlanSiG findet für alle Verfahrensschritte im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens für den Regionalplan OWL Anwendung. Sollte der Bundesgesetzgeber die Geltung des PlanSiG über den 31. März 2021 hinaus nicht verlängern, wird das Verfahren aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aus ROG und LPIG NRW weiter betrieben.

4. Ort und Dauer der Auslegung der Planunterlagen werden auf der Internetseite und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs.1 LPIG NRW und i. V. m. § 2 Abs.1 PlanSiG öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeiten der Form der Abgabe, u. a. auf eine elektronische Abgabe von Stellungnahmen, hingewiesen.
5. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold. Die Internetveröffentlichung ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die in § 9 Abs. 2 ROG angeordnete Auslegung.
Über den Internetauftritt der Bezirksregierung Detmold ist ebenfalls die Beteiligung der Öffentlichkeit, der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG und von sonstigen Beteiligten möglich. Dort besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans OWL, zu seiner integrierten Begründung und zum Umweltbericht als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung. Die Regionalplanungsbehörde stellt darüber hinaus auch weitere – nach ihrer Einschätzung – zweckdienliche Unterlagen ein.
Darüber hinaus erfolgt durch die für das Erarbeitungsverfahren zuständige Regionalplanungsbehörde eine physische Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 PlanSiG. Die Regionalplanungsbehörde ermöglicht in separaten Räumlichkeiten auf dem Gelände der Bezirksregierung Detmold die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen während der allgemeinen Dienstzeiten der Behörde. Die Einsichtnahme der Planunterlagen ist vor Ort auch elektronisch möglich. Es besteht die Möglichkeit dort auch elektronisch Stellungnahmen abzugeben.
6. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird nach § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde als zuständige Behörde stellen fest, dass eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Ein Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen wird bereitgehalten.
7. Darüber hinaus bittet der Regionalrat Detmold die kreisfreie Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn den Entwurf des Regionalplans OWL, seine integrierte Begründung, die Erläuterungen und den Umweltbericht als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung in eigener Verantwortung auszulegen.
8. Nach derzeitiger Rechtslage sind gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Es ist nicht abzusehen, ob diese Regelungen nach der Novellierung des Landesplanungsgesetzes aufrechterhalten werden. Die Regionalplanungsbehörde macht im Rahmen der Covid-19-Pandemie von den Regelungen des PlanSiG Gebrauch. Sollten Erörterungen zum geplanten Zeitpunkt – trotz geltender Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und unter Berücksichtigung des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus – möglich sein, entscheidet die Regionalplanungsbehörde über eine Durchführung von Erörterungsterminen mit mündlicher Verhandlung.

Sachdarstellung:**Gliederung**

- 1. Neuaufstellung des Regionalplans OWL – Planungsgegenstand**
- 2. Planungsanlass**
- 3. Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Entwurfs des neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold**
- 4. Aufbau des Regionalplanentwurfs**
- 5. Umweltprüfung/Umweltbericht**
- 6. Weiteres Verfahren**
- 7. Rechtswirkungen des Erarbeitungsbeschlusses**

1. Neuaufstellung des Regionalplans OWL – Planungsgegenstand

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 28. September 2015 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, mit der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichen Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) zu beginnen. Als begleitendes Gremium für die Regionalplanungsbehörde hat der Regionalrat den Ältestenrat bestimmt (Sitzungsvorlage RR-21/2015; sämtliche Sitzungsvorlagen sind online über <https://www.regionalrat-detmold.nrw.de> abrufbar).

Der derzeit gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold gliedert sich in zwei räumliche Teilabschnitte und einen sachlichen Teilabschnitt.

Der Regionalrat hat mit Beschluss vom 28. Juli 2003 den Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (GEP-TA OB BI) aufgestellt. Der Beschluss erlangte am 24. September 2004 durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) Nr. 33 Rechtskraft. Der Teilabschnitt umfasst räumlich die Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke.

Der Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter (TA PB-HX), der räumlich die Kreise Paderborn und Höxter umfasst, wurde durch Beschluss des Regionalrats am 17. September 2007 aufgestellt und am 25. Januar 2008 durch Veröffentlichung im GV. NRW Nr. 4 rechtskräftig.

Der sachliche Teilabschnitt Nutzung der Windenergie des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold wurde am 30. November 1998 durch den Bezirksplanungsrat aufgestellt und am 09. Mai 2000 durch die Bekanntmachung im GV. NRW Nr. 25 vom 09. Mai 2000 rechtskräftig.

Der Planungsraum OWL, der mit dem Gebiet des Regierungsbezirks Detmold identisch ist, hatte zu Beginn des Jahres 2019 etwa 2.055.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die in 70 Kommunen leben. Bei einer Flächengröße von 6.525,3 km² ergibt dies eine Einwohnerdichte von ca. 315 Einwohnerinnen und Einwohnern je km². Im Vergleich mit den übrigen Regierungsbezirken in NRW hat der Regierungsbezirk Detmold die kleinste Einwohnerzahl und die geringste Bevölkerungsdichte.

Beim Regionalplan OWL handelt es sich um eine Neuaufstellung für den gesamten Planungsraum – und nicht um eine Fortschreibung der beiden rechtskräftigen räumlichen Teilabschnitte GEP-TA OB BI, TA PB-HX und des sachlichen Teilabschnitts Windenergie. Die Neuaufstellung basiert auf aktuellen Datengrundlagen, insbesondere der Bevölkerungsvor-

rausberechnung von IT.NRW und dem Siedlungsflächenmonitoring der Regionalplanungsbehörde zum Stichtag 01. Januar 2019. Der Planungshorizont für den Regionalplan OWL ist das Jahr 2040.

Der Planung liegen insbesondere Fachbeiträge der Kommunen und Kreise sowie der Kammern und sonstiger Fachplanungsträger zugrunde.

2. Planungsanlass

Die gesellschaftlichen, planungsrechtlichen und sonstigen fachlichen Rahmenbedingungen haben sich im Laufe der Jahre derart verändert, dass eine einheitliche Überarbeitung der beiden räumlichen Teilabschnitte als Neuaufstellung im Regionalplan OWL notwendig ist. Intention ist dabei, dass die Region OWL und ihre kommunale Familie, die Wirtschaft und alle anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen durch einen rechtskräftigen Regionalplan OWL möglichst schnell Rechts- und Planungssicherheit für die nächsten Jahrzehnte erlangen.

Insbesondere die folgenden wesentlichen Aspekte liegen der Neuaufstellung eines einheitlichen Regionalplans für ganz OWL zugrunde:

- Der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW vom 08. Februar 2017 in der Fassung seiner seit dem 06. August 2019 geltenden Änderung schafft neue Vorgaben, die auf der Ebene der Regionalplanung umgesetzt und konkretisiert werden müssen.
- Der Planungshorizont des Regionalplans TA PB-HX ist das Jahr 2020, der für den Regionalplan GEP-TA OB BI das Jahr 2015. Die Erarbeitung des Regionalplans für ganz OWL knüpft entsprechend zeitlich an diese an. Die Festlegungen des neuen Regionalplans OWL zielen dabei auf den Planungshorizont 2040.
- Innerhalb der vergangenen Jahre wurden bei Bedarf in beiden Regionalplan-Teilabschnitten Änderungsverfahren durchgeführt. Die Vielzahl der durchgeführten Verfahren verdeutlicht ebenfalls den Bedarf einer Neuaufstellung.
- Rechtliche Grundlagen, z. B. das ROG, das LPIG NRW und die LPIG DVO, wurden zwischenzeitlich novelliert. Ebenso war durch Änderungen unionsrechtlicher Vorschriften und deren Umsetzung in nationales Recht beispielsweise für die Neuaufstellung des Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen.
- Fachplanungen und deren Grundlagen haben sich – teilweise grundsätzlich – geändert. Dies reicht z. B. vom Bundesverkehrswegeplan 2030 über veränderte naturräumliche Gegebenheiten und angepasste siedlungsstrukturelle Überlegungen der Kommunen.
- Die sozioökonomischen Rahmenbedingungen wandeln sich. Teile des Planungsraums OWL erfahren einen deutlichen Bevölkerungszuwachs, wohingegen andere Bereiche eher von Bevölkerungsrückgang betroffen sind. Neben der Nachfrage an Flächen für vornehmlich die Wohnsiedlungsentwicklung sind auch neue positive Flächenkulissen für die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaftsbetriebe in der Region auszuweisen. Daher ist eine Überarbeitung des Siedlungsflächenkonzepts erforderlich.

- Die teilweise starke Abnahme der im Regionalplan dargestellten Siedlungsflächenreserven in den Kommunen macht eine grundlegende Überarbeitung der Siedlungsbereichsfestlegungen erforderlich.
- Die freiräumlichen Festlegungen berücksichtigen nicht nur geänderte rechtliche und fachliche Vorgaben, sondern auch die, sich aus dem Klimawandel ergebenden planerischen Konsequenzen.

Insoweit soll der vorliegende Entwurf des Regionalplans OWL für die kommenden zwei Jahrzehnte die maßgebliche Planungsgrundlage für die räumliche Entwicklung der Region sein. Er fungiert als regionalplanerischer Rahmen nicht nur für die Kommunen, Kreise und die heimische Wirtschaft, sondern mittelbar auch für alle planenden Akteure und die Menschen in OWL.

Basis und maßgebliche Maxime der Neuaufstellung des Regionalplans für die Region ist die Umsetzung der im ROG formulierten raumordnerischen Leitvorstellung. Diese Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen soll. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans gilt es – insbesondere auch unter Beachtung der Bedeutung von Klima- und Umweltschutz – diese Leitvorstellung umzusetzen.

Die Regionalplanungsbehörde hat bei der Entwurfserarbeitung des Regionalplans OWL eine Kanzlei zur Beratung eingebunden. Dies soll auch weiterhin im Rahmen des durchzuführenden Erarbeitungsverfahrens erfolgen.

3. Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Entwurfs des neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold

Mit dem Auftrag des Regionalrats Detmold vom 28. September 2015 mit der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichen Regionalplan für die gesamte Planungsregion OWL zu beginnen, hat die Regionalplanungsbehörde einen dialogischen Planungsprozess mit unterschiedlichen Beteiligungsschritten begonnen.

Einbindung der kommunalen Familie

In einem ersten Schritt haben die Stadt Bielefeld bzw. die Kommunen unter der Federführung des jeweiligen Kreises teilräumliche Wirtschaftsflächenkonzepte als Fachbeiträge für den Regionalplanentwurf erarbeitet. Diese zeugen von großem Engagement und planerischer Umsicht, denn sie berücksichtigen bereits frühzeitig konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum.

In einem zweiten Schritt sind von November 2017 bis in das Jahr 2019 mit allen Kommunen des Planungsraums OWL Kommunalgespräche geführt worden.

Die Kommunalgespräche dienten dem verwaltungsseitigen Austausch über die künftigen planerischen Entwicklungen der Kommunen und fanden ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Kreisen statt.

Als Ergebnis dieser Gespräche haben die Kommunen vertiefende Fachbeiträge zur Konkretisierung ihrer weiteren Siedlungsentwicklung – in großen Teilen unter Einbindung von Fachplanungsbüros – erarbeitet und der Regionalplanungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Die Fachbeiträge der kommunalen Familie hat die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Entwurfserarbeitung für den neuen Regionalplan berücksichtigt und mit konkurrierenden Nutzungen abgeglichen. Sie entfalten über die Vorgabe in § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG hinaus keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber der Regionalplanungsbehörde oder dem Planungsträger. Nach den einschlägigen Vorgaben des LPIG NRW liegt die Planungsverantwortung beim Regionalrat als zuständigem Planungsträger.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 24 vom 11. Juni 2019 erfolgte die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold.

Fachbeiträge/Konzepte

Im Rahmen der Vorbereitung der Erarbeitung des Entwurfs für den neuen Regionalplan OWL hat die Regionalplanungsbehörde verschiedene Landesbehörden, Landesstellen, Kammern etc. gebeten, Fachbeiträge und Konzepte zu erarbeiten bzw. vorhandene zur Verfügung zu stellen. Fachbeiträge sind dabei eigenständige, in sich abgeschlossene fachliche Beiträge von öffentlichen Stellen zu den von diesen zu vertretenden jeweiligen fachlichen Themenbereichen.

Nach § 12 Abs. 2 LPIG NRW sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Sie dienen insoweit dazu die fachliche Beurteilungsgrundlage der Regionalplanungsbehörde zu erweitern.

Im Einzelnen haben bei der Entwurfserarbeitung folgende Fachbeiträge vorgelegen:

- Wirtschaftsflächenkonzepte der kommunalen Familie
- Fachbeiträge zur Siedlungsentwicklung der Kommunen und der Kreise
- IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, IHK Detmold zu Lippe, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld (Hrsg.) (2017): Flächen für die Zukunft – Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan OWL2035. Bielefeld
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2018): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold. Recklinghausen
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (2018): Forstlicher Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold. Münster
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2018): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold. Brakel

- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Detmold. Münster
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2018): Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold. Recklinghausen
- Kommunale Klimaschutzkonzepte
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2020): Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen – Lockergesteine. Krefeld

In Ergänzung zum Abgrabungsmonitoring (Lockergesteine) des Geologischen Dienstes erfolgte zur Ermittlung der Versorgungssituation (Festgestein und Ton) im Planungsraum eine Befragung der Unternehmen, bei der zugleich über den Erarbeitungsprozess des Regionalplans informiert worden ist. Zudem besteht ein regelmäßiger Kontakt zu VERO, dem Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., durch den wiederum eine Information seiner Verbandsmitglieder über die Neuaufstellung des Regionalplans OWL erfolgte. Angestrebt wird eine ausreichende und langfristig gesicherte Rohstoffversorgung nicht nur für den gesamten Planungsraum, sondern auch für die Teilregionen. Auch die Bedarfssituation der einzelnen Unternehmen ist auf der Grundlage von Informationen aus den Betrieben sowie der eigenen Bewertung der verfügbaren Betriebsreserven – soweit möglich – berücksichtigt worden. Hierdurch soll den Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, eine langfristige Planungssicherheit zu erzielen.

Ein großer Teil der Unternehmen im Planungsraum hat sich aktiv mit der Regionalplanungsbehörde in Verbindung gesetzt. Die formale und umfängliche Beteiligung der Abgrabungsunternehmer erfolgt im Rahmen der anstehenden öffentlichen Auslegung. Hier besteht für die Unternehmen die Möglichkeit, zusätzliche Flächenvorschläge für die Festlegung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) oder von Reservegebieten einzubringen. Ebenso ist es in diesem Zuge möglich, vorgesehene Neuausweisungen von BSAB oder Reservegebieten zu korrigieren oder zurückzunehmen. Das vorliegende Rohstoffkonzept sieht für die Rohstoffgruppe Sand eine Versorgungsreichweite von 43 Jahren vor, für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand eine Versorgungsreichweite von 25 Jahren. Dies sind Werte, die ungefähr den aktuellen Versorgungsreichweiten entsprechen. Bei den Festgesteinen einschließlich Ton wird nach den Berechnungen der Regionalplanungsbehörde eine Versorgungsreichweite von über 30 Jahren erzielt.

Frühzeitige Abstimmung mit dem Regionalrat

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold ist zuständig für die Regionalplanung, die Regionalentwicklung und insbesondere für Aufgaben der regionalen Infrastrukturpolitik in OWL. Gemäß § 9 LPIG NRW trifft er die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplans und beschließt die Aufstellung. Er ist „Herr des Verfahrens“.

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 28. September 2015 den Arbeitsauftrag für die Erarbeitung des Entwurfs für den Regionalplan OWL erteilt. Als begleitendes Gremium für die Regionalplanungsbehörde hat der Regionalrat den Ältestenrat bestimmt.

Dies trug dazu bei, dass die Regionalplanungsbehörde den Planungsträger zu den unterschiedlichen fachlichen Aspekten des neuen Regionalplans OWL beraten und frühzeitig dessen fachliche Intentionen für den neuen Regionalplan OWL aufnehmen und umsetzen konnte.

In seiner Sitzung am 24. Juni 2019 hat der Regionalrat zentrale Leitentscheidungen für die Erarbeitung des neuen Regionalplans beschlossen (Sitzungsvorlage RR-11/2019). Inhaltlich resultierten diese aus Vorgaben des LEP NRW 2017 bzw. dessen Novelle 2018/2019. In der Anlage zur Beschlussvorlage RR-11/2019 sind die vier nachstehend genannten Teilaspekte folgendermaßen erläutert:

- Im Planentwurf werden die bedarfsgerechten Festlegungen von Siedlungsbereichen für Wohnen und Arbeiten entsprechend der von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Neukonzeption zur Quantifizierung und Verortung der Siedlungsflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans vorgenommen.
- Für die Erstellung des Kapitels „Rohstoffsicherung“ wird im Planentwurf die Nutzbarkeit der Rohstoffvorkommen langfristig auch für nachfolgende Generationen über die Ausweisung von Reservegebieten gesichert.
- Für die Erstellung des Kapitels „Rohstoffsicherung“ werden im Planentwurf die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe (BSAB) als Vorranggebiete und nicht als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt.
- Für die Erstellung des Kapitels „Energieversorgung – Erneuerbare Energien – Windenergie“ wird im Planentwurf auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung verzichtet.

Der Regionalrat hat in Vorbereitung der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL im Jahr 2019 in einem intensiven Prozess – unter fachlicher Einbindung der Regionalplanungsbehörde – Leitlinien für die weitere Entwicklung von OWL erarbeitet. Sie sind die tragende Säule für die im Regionalplan festzulegenden Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Der Regionalrat hat die Leitlinien in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 beschlossen. Sie können in der Sitzungsvorlage RR-21/2019 nachvollzogen werden.

Die Leitlinien sind als eigenständiger Arbeitsschritt des Planungsträgers der Erarbeitung des neuen Regionalplans vorgelagert. Sie sind nicht Gegenstand von Stellungnahmen im anstehenden Erarbeitungsverfahren. Stellungnahmen im Erarbeitungsverfahren können lediglich zum Regionalplanentwurf OWL mit seinen Zielen und Grundsätzen, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht abgegeben werden.

4. Aufbau des Regionalplanentwurfs

Der Aufbau des Entwurfs des Regionalplans OWL unterscheidet sich grundlegend von dem der rechtskräftigen Teilabschnitte des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold.

Der Regionalplan OWL greift inhaltlich diejenigen raumordnerischen Themen auf, bei denen der übergeordneten LEP NRW oder andere gesetzliche Vorgaben einen bestimmten Arbeitsauftrag an die Regionalplanung formulieren. Es werden dagegen die raumordnerischen Themen nicht behandelt, die für die nachfolgende Ebene der Fach- und Bauleitplanung abschließend anderweitig geregelt sind.

Oftmals sind fachliche Aspekte auch abschließend in einer Fachplanung behandelt, so dass es keiner weiteren Behandlung im Regionalplan bedarf.

Insoweit sind die textlichen Festlegungen in den einzelnen Sachkapiteln des Regionalplanentwurfs nach der folgenden Struktur angelegt:

- Beschreibung der entsprechenden Festlegungen des LEP NRW für die Konkretisierung im Regionalplan.
- Begründung der textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, soweit es einer Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW bedarf.
Gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen. Die Begründung ist nicht materiell-rechtlicher Inhalt des Regionalplans, hat aber vor dem Hintergrund der Öffentlichkeitsbeteiligung besondere Bedeutung. Denn das Ergebnis der Planung soll für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sein und rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, indem die Gründe für die Planung dargelegt werden. Letztlich dient die Begründung der Rechtfertigung der Planungsergebnisse und der sie tragenden Abwägungsentscheidung. Zugleich dient sie aber auch der Information der Öffentlichkeit über die Motive und Beweggründe für die Planung.
Aus der Begründung lassen sich die Erwägungen für die Festlegungen des Regionalplans OWL in Form von Zielen und Grundsätzen ableiten.

Neben den textlichen Festlegungen stehen die zeichnerischen Festlegungen. Diese sind im Kartenteil des Regionalplans OWL festgelegt. Die konkrete Abgrenzung und jeweilige Zuordnung der zeichnerischen Ziele und Grundsätze (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) begründet sich durch einen mehrstufigen und fachübergreifenden Planungsprozess. Die Begründung der zeichnerischen Festlegungen findet sich ebenfalls in den einzelnen Sachkapiteln.

- Entwurf der entsprechenden textlichen/zeichnerischen Festlegungen als Ziele bzw. Grundsätze des Regionalplans.
- Erläuterung der Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs OWL.
Nach § 12 Abs. 1 LPIG NRW bestehen Raumordnungspläne ergänzend zum ROG aus textlichen und/oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Die LPIG DVO konkretisiert die möglichen Inhalte der Erläuterungen. In § 35 Abs. 7 LPIG DVO ist die Funktion der Erläuterungen zum Regionalplan geregelt. Der Entwurf des Regionalplans OWL setzt dies um, indem er die Ziele und Grundsätze nach den jeweiligen Festlegungen erläutert. Die Erläuterungen haben vor allem den Zweck, die Anwendung der jeweiligen Festlegung auf der nachfolgenden Planungsebene zu erleichtern. Insoweit dienen diese auch dem Verständnis der jeweiligen Festlegung.
Sie geben – auch in Form von Erläuterungskarten – weitere Hinweise zu den formulierten Zielen und Grundsätzen und dienen der Inhaltsbestimmung von textlichen und

zeichnerischen Festlegungen. Eigene rechtliche Wirkungen entfalten die Erläuterungen und die Erläuterungskarten nicht. Es handelt sich um Auslegungshilfen der formulierten regionalplanerischen Festlegungen.

5. Umweltprüfung/Umweltbericht

Nach § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Für den Regionalplan OWL ist in diesem Sinne im Rahmen einer entsprechenden Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt worden. Die Umweltprüfung nach ROG soll im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen und dazu beitragen, dass Umwelterwägungen bei der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans einbezogen werden. In Ergänzung zu den auch bislang vorgenommenen Planungsschritten in der Regionalplanung mündet die Umweltprüfung nunmehr in eine eigenständige Dokumentation, sowohl der Prüfung (Methodik), wie auch deren Inhalte. Der Umweltbericht gemäß § 8 ROG soll die Planungsinhalte und deren Umweltauswirkungen transparent machen und offenlegen.

Anlage 1 zu § 8 ROG enthält die materiellen Vorgaben für die raumordnerische Umweltprüfung. Danach enthält der Umweltbericht die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können. Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissenstand und aktuelle allgemein anerkannte Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können. Prüfungstiefe und Prüfungsumfang im Rahmen der Umweltprüfung müssen danach der Planungsebene angemessen sein. Dies bedeutet z. B., dass bestimmte regionalplanerische Zieldarstellungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen erst auf der nachfolgenden – konkretisierenden – Ebene der kommunalen Bauleitplanung (z. B. Flächennutzungsplanung) beurteilt und eventuell modifiziert umgesetzt werden können (Abschichtung der Prüfung).

In eine Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Es besteht keine Verpflichtung eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen, gleichwohl aber im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen. Diese werden im Sinne einer Abschichtung auf der nachfolgenden Planungsebene zu schließen sein.

Regionalplanerische Festlegungen, die zwingend und ohne regionalplanerischen Gestaltungsspielraum aus anderen Plänen oder rechtlichen Vorgaben in den Regionalplan zu übernehmen sind, bedürfen keiner regionalplanerischen Umweltprüfung. Dies betrifft insbesondere Vorgaben des LEP NRW und die aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes zu übernehmenden Straßen-, Schienen- und Wasserwege.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist in einem Beteiligungsverfahren der Untersuchungsumfang der Umweltprüfung und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts vor seiner Erarbeitung festzulegen (Scoping). Die öffentlichen Stellen und Personen nach § 4 ROG, die durch den Raumordnungsplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, sind zu beteiligen. Die Beteiligung soll sich auf Gegenstand, Umfang und Methoden sowie sonstige erhebliche Fragen der Durchführung der Umweltprüfung erstrecken.

Die Regionalplanungsbehörde hat die Beteiligten in diesem Sinne am 10. Juni 2019 zur Mitwirkung im Scoping aufgefordert. Bis zum 12. Juli 2019 hatten die Beteiligten Zeit, um ihre Anregungen und Beiträge einzubringen. Im Rahmen des Scopingverfahrens gingen von den 391 Beteiligten insgesamt 90 Rückläufe mit Anregungen und Hinweisen ein. Die hier gewonnenen Beiträge, Informationen und die von einigen Beteiligten gelieferten Datengrundlagen wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.

Der Umweltbericht zum Regionalplan OWL ist ein selbstständiges Dokument neben dem Entwurf des Regionalplans. Er ist eine Grundlage für die Planerarbeitung und -aufstellung und die durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Umweltbericht gliedert sich in die folgenden Kapitel:

0. Nichttechnische Zusammenfassung:
In Kurzform werden die wesentlichen Inhalte des Umweltberichtes zusammengefasst.
1. Einführung:
Informationen zum Regionalplan und zur Umweltprüfung – dieses Kapitel enthält allgemeine Informationen zum Regionalplan und zur Umweltprüfung, insbesondere Aussagen zu den rechtlichen Grundlagen, den Inhalten und dem Detaillierungsgrad der Prüfung sowie formelle Schritte der Prüfung.
2. Methodik der Umweltprüfung:
Hier werden Methodik und Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung beschrieben.
3. Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Regionalplans (Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung):
In diesem Kapitel werden die für den Regionalplan relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert.
4. Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans:

In diesem Kapitel wird der derzeitige Umweltzustand des Planungsraums beschrieben. Es wird zudem dargestellt, wie sich der Raum prognostisch ohne die Neuaufstellung des Regionalplans entwickeln würde.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:
Dieses Kapitel bildet das Kernstück des Umweltberichts. Siedlungsbereiche, Abgrabungsbereiche und Infrastrukturmaßnahmen werden dahingehend untersucht, ob sie erhebliche Umweltauswirkungen haben.
6. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:
Da der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen kann, wird hier auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung verwiesen.
7. Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:
Hier wird der Planungsprozess der Flächenauswahl besonders der Siedlungsraum bezogenen Planfestlegungen in Bezug auf Alternativplanungen beschrieben.
8. Gesamtplanbetrachtung:
Hier werden die Ergebnisse aus der Betrachtung einzelner Planfestlegungen mit den Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen berücksichtigt worden, sind zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte zusammengeführt.
9. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben:
Hier wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.
10. Beschreibung der geeigneten Maßnahmen zur Überwachung:
Hier werden geeignete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Regionalplans OWL auf die Umwelt beschrieben.

Anhänge:

Insbesondere sind hier die FFH-Vorprüfungen, die Steckbriefe zu den einzelnen Prüfflächen und Informationen zu Planungsgrundlagen zu finden.

Nach Abschluss des Verfahrens wird neben der Begründung der Planaufstellung eine zusammenfassende Erklärung erstellt. Diese fasst zusammen, auf welche Art und Weise Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen wurden.

Diese Informationen werden nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens zur Einsicht für jedermann bei der Regionalplanungsbehörde und den Kreisen niedergelegt.

Entstehen durch die Aufstellung des Plans erhebliche Umweltauswirkungen, sind diese durch den Planungsträger zu überwachen. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen dabei frühzeitig ermittelt werden, um bei Bedarf entsprechende Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG verpflichtet daher die zuständigen Stellen zu Überwachungsmaßnahmen von erheblichen Umweltauswirkungen, die sich der aus der Durchführung des Regionalplans ergeben. Die Überwachungsmaßnahmen werden als Monitoring bezeichnet.

Das nach § 8 Abs. 4 ROG verpflichtende Monitoring setzt die Richtlinienanforderungen der Plan-UP-Richtlinie 2001/42/EG um. Es handelt sich insoweit um ein nachsorgendes Instrument des Umweltschutzes. Das Monitoring wird durch die Umweltprüfung und die im Umweltbericht prognostizierten Umweltfolgen vorbereitet, denn Grundlage und Gegenstand des Monitorings sind die Angaben im Umweltbericht.

6. Weiteres Verfahren

Mit Ausbruch der Covid-19-Pandemie sind die Kommunen und Kreise im Regierungsbezirk bei der Durchführung ihrer Planungen vor besondere Herausforderungen gestellt. Die Rathäuser und Kreisverwaltungen sind überwiegend für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Dieser Umstand hat Auswirkungen auf die rechtssichere Durchführung von Planungsverfahren, da dies mit den Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsvorschriften kollidiert. Die Rechtsprechung hat der Öffentlichkeitsbeteiligung einen großen Stellenwert in der Planung zuerkannt (siehe hierzu Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urt. vom 08. März 2010 - 4 BN 44/09; BVerwG, Beschl. vom 17. September 2008 - 4 BN 22.08 -, sowie Urteile vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01). Die Öffentlichkeitsbeteiligungsvorschriften haben ihren Ursprung in der Aarhus-Konvention und im europäischem Recht.

Da die Bürger nun nicht mehr ohne Weiteres Zugang zu den ausgelegten Planungsunterlagen erhalten, stellt sich die Frage, wie mit dieser Situation vor dem Hintergrund des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplans OWL umzugehen ist. Denn die Öffentlichkeitsbeteiligung hat auch in der Regionalplanung eine große Bedeutung. Mit der Gesetzesnovellierung des ROG hat der Gesetzgeber den Stellenwert der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Raumordnung hervorgehoben (siehe Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 18/10883, S. 1, 30, 46, f.; z. B. Einführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, § 9 Abs. 1 ROG oder ergänzende elektronische Informationen nach § 9 Abs. 2 ROG).

Rechtslage nach ROG und LPIG NRW

Nach § 9 Abs. 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und – im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung – zum Umweltbericht zu geben. Dazu sind die in § 9 Abs. 2 S. 1 genannten sowie weitere nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt zu machen; dabei ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können.

Mit Ablauf der Frist nach § 9 Abs. 2 S. 3 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Bei der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 S. 1 bis 3 sollen elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden.

Die zuständige Stelle gewährleistet durch organisatorische und technische Maßnahmen, dass die verwendete elektronische Informationstechnologie vor fremden Zugriffen gesichert wird.

Nach § 13 Abs. 1 LPIG NRW ist der Entwurf des Raumordnungsplans ergänzend zum ROG mit seiner Begründung für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen und ergänzend elektronisch zu veröffentlichen. Wird bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, sind zusätzlich der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens zwei Monaten auszulegen. Bei Planänderung kann die Frist auf einen Monat verkürzt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens zwei Wochen vorher im jeweiligen Bekanntmachungsorgan bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Da derzeit die Zugangsmöglichkeiten zur Regionalplanungsbehörde und zu den Kreisen beschränkt sind, ist zu klären, wie den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 ROG und des § 13 LPIG NRW Rechnung getragen werden kann.

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Um einem Stillstand beim Planen, Genehmigen und Bauen entgegenzuwirken, hat der Bundestag am 14. Mai 2020 das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG - BT-Drs. 19/18965) in der vom Innenausschuss geänderten Fassung (BT-Drs. 19/19214) beschlossen. Es ist im Bundesgesetzblatt am 28. Mai 2020 (BGBl. 2020 Nr. 24, S. 1041) verkündet worden und trat am 29. Mai 2020 in Kraft.

Das neue Gesetz dient der Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren vor dem Hintergrund des Erfordernisses der Öffentlichkeitsbeteiligung während der Covid-19-Pandemie, vor allem bei der Auslegung von Plan- und Antragsunterlagen. Zuvorderst hat das Gesetz das Ziel der Ertüchtigung der Fachgesetze im Pandemiefall und nicht der Verfahrensvereinfachung. Es soll verhindern, dass wichtige Vorhaben ins Stocken geraten oder gar scheitern. Daher werden vorübergehend bis zum 31. März 2021 formwahrende Alternativen zu jenen Verfahrensschritten bereitgehalten, die nach den jeweiligen Fachgesetzen eine physische Anwesenheit oder die Zusammenkunft einer großen Anzahl an Menschen erfordern.

Die §§ 2 bis 5 PlanSiG enthalten Regelungen für die Verfahrensschritte „Bekanntmachung“, „Auslegung von Unterlagen“, „Erklärungen zur Niederschrift“ und „Erörterung“. Die bisherigen Vorschriften werden – so weit möglich – für eine digitale Verfahrensdurchführung vorbehalten, allerdings nicht im Sinne einer Ergänzung der bisherigen Verfahrensschritte, sondern grundsätzlich im Sinne einer Ersetzung bisheriger Verfahrensschritte.

Das PlanSiG findet in der Regionalplanung Anwendung, da das Raumordnungsgesetz nach § 1 Nr. 5 PlanSiG dem Anwendungsbereich des PlanSiG unterfällt. Sowohl die Bekanntmachung als auch die Auslegung der Planunterlagen enden vor bzw. mit dem 31. März 2021, so dass die Tatbestände der §§ 2, 3 PlanSiG erfüllt sind.

Der Gesetzgeber hat das Gesetz ausdrücklich mit der Maßgabe versehen zu prüfen, ob die Anwendung des Gesetzes über den 31. März 2021 – entsprechend der Pandemielage – verlängert werden kann. Dies würde bedeuten, dass nicht nur die Verfahrensschritte „Öffentliche Bekanntmachung“ (§ 2 PlanSiG) und „Auslegung“ (§ 3 PlanSiG), sondern auch die

„Erörterung“ (§ 5 PlanSiG) dem Anwendungsbereich des Planungssicherstellungsgesetzes unterfallen würde. Das Gesetz enthält darüber hinaus in § 6 Übergangsregelungen. § 6 Abs. 1 PlanSiG regelt die Fälle für bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Verfahrensschritte, § 6 Abs. 2 PlanSiG gilt für Verfahrensschritte, die vor dem 31. März 2021 begonnen, aber noch nicht bis zu diesem Datum abgeschlossen sind. Die Übergangsregelungen gelten bis zum 31. Dezember 2025.

Der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde als zuständige Behörde sehen in der momentanen Pandemielage – deren weitere Entwicklung nicht verlässlich abgeschätzt werden kann – einen störungsfreien und vor allem rechtssicheren Ablauf des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL durch die Anwendung des PlanSiG verwirklicht.

Nach § 2 Abs. 1 PlanSiG kann die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Bekanntmachungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung zu erfolgen. Fachgesetzlich ist die Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen in § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW vorgeschrieben. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung der Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. In der Bekanntmachung der Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Die Regionalplanungsbehörde wird zusätzlich Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold bekannt machen und dabei darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Die Internetveröffentlichung erfolgt über den Internetauftritt der Bezirksregierung Detmold. Die Frist für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG und sonstige Beteiligte wird auf fünf Monate beginnend ab dem 01. November 2020 bis 31. März 2021 – festgelegt. Dabei besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner integrierten Begründung und zum Umweltbericht der durchgeführten Umweltprüfung.

Nach § 3 Abs. 2 PlanSiG soll die angeordnete Auslegung daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Unterbleibt eine Auslegung, hat die zuständige Behörde zusätzlich zur Veröffentlichung nach § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung zur Verfügung zu stellen.

Die Regionalplanungsbehörde ist nach § 19 Abs. 1 LPIG NRW zuständig für das Erarbeitungsverfahren. Sie beabsichtigt zusätzlich die Planunterlagen des Regionalplans OWL in einer Räumlichkeit in unmittelbarer Nähe zum Dienstgebäude der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold unter Ausstattung eines behördentypischen Arbeitsplatzes für die Einsicht unter Beachtung der pandemiebedingten Hygienevorschriften bereit zu halten. So ist gewährleistet, dass die Öffentlichkeit auch bei einem weiteren Anstieg der Covid-19-Infizierten Einsicht in die Planunterlagen nehmen kann. Um den Hygienevorschriften Rechnung zu tragen, wird die Regionalplanungsbehörde nach Möglichkeit um vorherige Anmeldung bitten. Auf diese Zugangsmöglichkeit ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Zusätzlich bittet der Regionalrat Detmold die kreisfreie Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn die gesamten Planunterlagen in eigener Verantwortung im Sinne einer bürgerfreundlichen, serviceorientierten Weise auszulegen. Damit soll eine möglichst breite Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet werden.

Aufgrund des kürzlich erneuten Anstiegs der Covid-19-Infizierten, wird die Erklärung zur Niederschrift bei der Regionalplanungsbehörde ausgeschlossen, um die Gefahr einer Ansteckung zu reduzieren. Dies ist nach § 4 Abs. 1 PlanSiG möglich, wenn die Erklärungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Dies ist vorliegend der Fall. Die Regionalplanungsbehörde stellt fest, dass eine Erklärung zur Niederschrift nicht möglich ist oder nur unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Das PlanSiG sieht in einem solchen Fall vor, dass die zuständige Behörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten hat. Dies wird ermöglicht durch die Beteiligungssoftware „Beteiligung Online“. Hierauf wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold hingewiesen.

Im Fall einer Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes behält sich die Regionalplanungsbehörde vor von § 5 PlanSiG Gebrauch zu machen. Da sich das LPIG NRW derzeit in der Novellierung befindet, ist derzeit noch nicht absehbar, ob die bisherige Regelung in § 19 Abs. 3 LPIG NRW beibehalten wird. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass eine nach § 19 Abs. 3 LPIG NRW durchzuführende Erörterung der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG frühestens Ende 2021 beginnen kann. Die Erörterung wird im Anwendungsbereich des PlanSiG in Form einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2, 4 PlanSiG durchgeführt, sofern das Gesetz verlängert wird.

Sollte das Planungssicherstellungsgesetz nicht verlängert werden, so sind die nächsten Verfahrensschritte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aus Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz NRW durchzuführen.

7. Rechtswirkungen des Erarbeitungsbeschlusses

Sofern der Regionalrat den Beschluss zur Erarbeitung gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW entsprechend dem Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde fasst, knüpfen sich daran eine Reihe von Rechtsfolgen.

- Mit dem Erarbeitungsbeschluss beauftragt der Regionalrat als Planungsträger die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung des förmlichen Erarbeitungsverfahrens. Dies umfasst insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen sowie die Zusammenstellung und Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und – sofern erforderlich – die Durchführung der Erörterung mit den öffentlichen Stellen.
- Mit dem Beschluss und dem sich daran anschließenden Beteiligungsverfahren sind die im Planentwurf enthaltenen textlichen und zeichnerischen Ziele als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen und erhalten damit die Qualität von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Sie sind damit gemäß § 4 Abs. 1 ROG von den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei Abwägungs- oder Ermes-

sensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die als Vorranggebiete vorgesehenen zeichnerischen Festlegungen sowie die als vorgesehene Ziele gekennzeichneten textlichen Festlegungen einschließlich der in der Anlage 1 vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsnutzungen.

- Die Regionalplanungsbehörde wird deshalb im Verfahren nach § 34 LPIG NRW die vorgesehenen Flächenkontingente bei der Prüfung, ob der vorgelegten Bauleitplanung eine plausible Bedarfsermittlung (Ziel 6.1-1 LEP NRW) zugrunde liegt, berücksichtigen und dabei auch die jeweils aktuellen Flächenreserven einbeziehen.
- Gemäß § 12 ROG i. V. m. § 36 LPIG NRW kann die Landesplanungsbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und deren Genehmigung befristet für maximal zwei Jahre gegenüber öffentlichen Stellen untersagen, wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde. § 36 LPIG NRW regelt in diesem Zusammenhang, dass von einem in Aufstellung befindlichen Ziel auszugehen ist, sobald das Raumordnungsplanverfahren mit dem Erarbeitungsbeschluss begonnen hat.
- Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 27. 1. 2005 - 4 C 5/04) kann ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung einem Vorhaben im Außenbereich als unbenannter öffentlicher Belang entgegengehalten werden, wenn es inhaltlich hinreichend konkretisiert und wenn zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG verfestigt. Dies gilt nicht für die in Aufstellung befindlichen Grundsätze der Raumordnung.



(Judith Pirscher)